

und -übermittlung stets auch zulässig ist, wenn eine Einwilligung des Betroffenen vorliegt, lehnt das BSG für den Bereich der GKV ab.

Beachte: Die vom BSG herausgearbeiteten Grundsätze sollen für alle Personen und Institutionen gelten, die Leistungen der ambulanten Krankenbehandlung erbringen – unabhängig vom Teilnahmestatus im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung (Zulassung, Ermächtigung, Einbeziehung in die Notfallversorgung).

Welche Anforderungen bei der Weitergabe von Patientendaten im Rahmen der besonderen hausärztlichen Versorgung (§ 73b SGB V), einer besonderen ambulanten ärztlichen Versorgung (§ 73c SGB V) oder bei integrierten Versorgungsformen (§ 140a SGB V) zu beachten sind, lässt das BSG zwar offen. Es liegt allerdings aus Sicht des Gerichts nahe, dass wegen des Fehlens spezifischer Datenschutzregelungen in diesen Vorschriften über besondere Versorgungsformen außerhalb des Sicherstellungsauftrags der KÄV insoweit dieselben Grundsätze gelten.

A/1.3 Ärztliche Schweigepflicht

Sozialgeheimnis und informationelles Selbstbestimmungsrecht des Patienten korrespondieren auf Seiten des Arztes mit dessen Schweigepflicht. Die ärztliche Schweigepflicht zählt zum Kernbereich der ärztlichen Berufsethik, eben weil sie Grundlage der besonderen Vertrauensbeziehung zwischen Arzt und Patient ist.

Geregelt ist die ärztliche Schweigepflicht in **§ 9 Abs. 1 S. 1 der Musterberufsordnung (MBO-Ä)** in der Fassung der Berufsordnungen der jeweiligen Landesärztekammer:

„Ärztinnen und Ärzte haben über das, was ihnen in ihrer Eigenschaft als Ärztin oder Arzt anvertraut oder bekannt geworden ist – auch über den Tod der Patientin oder des Patienten hinaus – zu schweigen.“

Dem allgemeinen Vertrauen in die Verschwiegenheit des Arztes wird ein so hoher Stellenwert eingeräumt, dass es auch eine strafrechtliche Absicherung erfahren hat. Nach § 203 Abs. 1 Nr. 1 StGB wird derjenige, der

„unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Angehörigen eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert, anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, ... mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.“

Die ärztliche Schweigepflicht gilt grundsätzlich umfassend, insbesondere auch gegenüber anderen Ärzten und Familienangehörigen und auch über den Tod des Patienten hinaus.

Umfasst vom Geheimnisbegriff des **§ 203 StGB** sind alle Tatsachen, die nur einem bestimmten, abgrenzbaren Personenkreis bekannt sind und an deren Geheimhaltung der Betroffene ein sachlich begründetes Interesse hat. Hierzu zählen insbesondere:

- die Identität des Patienten
- der Umstand, dass der Patient in ärztlicher Behandlung ist
- die behandlungsspezifischen Tatsachen selbst oder auch
- die persönlichen, beruflichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse des Patienten

Stets müssen jedoch die Informationen dem Arzt gerade in seiner Eigenschaft als Arzt bekannt geworden sein; erforderlich ist ein innerer Zusammenhang zwischen Kenntnisaufnahme und ärztlicher Tätigkeit (*Ulsenheimer* in Laufs/Kern, Handbuch des Arztrechts, § 66 Rn. 5).

Auch für die ärztliche Schweigepflicht gilt aber wieder das oben Gesagte, auch hier findet sich wieder das Grundmuster, dass im Ausgangspunkt die Offenbarung von Patientendaten zwar verboten ist, eine Offenbarung jedoch dann zulässig ist, wenn dies entweder gesetzlich vorgesehen ist oder wenn der Patient selbst darin eingewilligt hat.

A/1.3.1 Offenbarungspflichten

Eine Verletzung der ärztlichen Schweigepflicht scheidet von vornherein dann aus, wenn der Arzt zu einer Offenbarung von Patientendaten verpflichtet ist.

§ 9 Abs. 2 S. 2 MBO-Ä stellt explizit klar, dass gesetzliche Aussage- und Anzeigepflichten von der ärztlichen Schweigepflicht unberührt bleiben.

Vorschriften, die für den Arzt eine Pflicht zur Offenbarung von Patientendaten begründen, finden sich in den verschiedensten Gesetzen, angefangen bei spezifisch gesundheitsbezogenen Gesetzen wie dem Infektionsschutzgesetz bis hin zu allgemeinen Gesetzen wie dem Strafgesetzbuch oder der Insolvenzordnung.

Beispiele für gesetzliche Offenbarungspflichten:

§§ 6 ff. Infektionsschutzgesetz: Meldepflichten für bestimmte Krankheiten und den Nachweis von bestimmten Krankheitserregern.

§ 7 Transplantationsgesetz: Auskunftspflicht des Arztes, soweit dies zur Klärung der Zulässigkeit einer Organentnahme und möglicher entgegenstehender medizinischer Gründe erforderlich ist.

§ 17a Röntgenverordnung: Vorlage von Patientenunterlagen an die Ärztliche Stelle zur Qualitätssicherung bei der Anwendung von Röntgenstrahlen

§ 294a SGB V: Mitteilungspflicht gegenüber Krankenkassen zu Krankheitsursachen und drittverursachten Gesundheitsschäden

§ 295 SGB V: Pflicht zur Datenübermittlung an Kassenärztliche Vereinigungen zum Zweck der Abrechnung ärztlicher Leistungen

§ 276 Abs. 2 SGB V: Pflicht der Leistungserbringer zur Übermittlung von Sozialdaten auf Anforderung des Medizinischen Dienstes, soweit für gutachtliche Stellungnahme und Prüfung erforderlich

§ 100 SGB X: allgemeine Auskunftspflicht des Arztes gegenüber Leistungsträgern der Sozialversicherung

§§ 138, 139 StGB: Anzeigepflicht bei drohenden Straftaten von besonderer Schwere

Art. 14 Abs. 6 Bayerisches Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz: Mitteilungspflicht gegenüber Jugendamt bei gewichtigen Anhaltspunkten für Misshandlung, Vernachlässigung oder sexuellen Missbrauch eines Kindes oder Jugendlichen

§ 97 Insolvenzordnung: Auskunftspflichten des Schuldners im Insolvenzverfahren (Beispiel BGH v. 17. 2. 2005: Auskunftspflicht des Arztes gegenüber Insolvenzverwalter über privatärztliche Honorarforderungen)